

**Satzung des Institut für Kirche 4.0 e.V.**  
in der überarbeiteten Fassung vom 11. Januar 2021

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Institut für Kirche 4.0 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung und
  - die Förderung der Religion.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. betreffend die Förderung von Wissenschaft und Forschung:
    - i. die Beteiligung am und Förderung des wissenschaftlichen Diskurses mittels der Durchführung eigener Forschungsvorhaben auf Basis wissenschaftlicher Grundsätze, insbesondere in Form anonymer Erhebungen
    - ii. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen wissenschaftlich tätigen Forschungsinstituten, insbesondere durch gemeinsame Workshops, Tagungen und Publikationen
    - iii. die zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gegenüber der interessierten Allgemeinheit durch mindestens jährlich publizierte Studien, insbesondere zu Fragestellungen des christlichen Glaubens und der christlichen Kirchen
    - iv. die zeitnahe Veröffentlichung aller Forschungsergebnisse aus geförderten Projekten entsprechend der jeweiligen Förderrichtlinien
    - v. den Wissenstransfer empirisch gewonnener Erkenntnisse in die Arbeit der christlichen Kirchen, insbesondere durch Seminare, Konferenzvorträge und Publikationen
  - b. betreffend die Förderung der Religion:
    - i. die Förderung von Maßnahmen mit dem Ziel Menschen den Zugang zu einem zeitgemäßen christlichen Glauben zu erleichtern, insbesondere durch die Veröffentlichung und Verbreitung christlicher Literatur auf Grundlage der empirisch gewonnenen Forschungserkenntnisse
    - ii. die Förderung von Maßnahmen zur Demokratisierung und Professionalisierung kirchlicher Strukturen und Prozesse, insbesondere durch Beratung, Workshops und Seminare für Kirchengemeinden auf Basis der empirisch gewonnenen Forschungserkenntnisse

- iii. die Förderung des überkonfessionellen Austauschs zwischen einzelnen Kirchengemeinden und kirchlichen Organisationen sowie die Anregung des gesellschaftlichen Diskurses aus religiöser Perspektive, insbesondere durch Vernetzungsrunden, Konferenzvorträge, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.
- (3) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (4) Satzungsänderungen, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (6) Alle Gründungsmitglieder haben jeweils für sich als Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB ein Vetorecht bezüglich eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung. Wird das Vetorecht bei der Abstimmung ausgeübt, gilt die Satzungsänderung als abgelehnt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der Versammlungsleitung und Protokollführung unterzeichnet.

- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - c. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
  - d. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer/innen sowie Entgegennahme deren Berichte
  - e. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Als Initiatoren und Gründungsmitgliedern des Vereins wird den Vorständen Benjamin Tamm, Robin Wagner und Heiko Kienbaum eine Vorstandsstellung auf Lebenszeit gewährt.
- (3) Eine Abberufung wegen grober Fahrlässigkeit trotz des Sonderrechts bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (6) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (8) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (9) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.
- (10) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (12) Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, oder E-Mail) eine Woche im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (13) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu

dem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem/r der vertretungsberechtigten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (14) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (15) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Beirat**

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der aus höchstens zehn Mitgliedern bestehen kann. Mitglieder des Vereins sind für den Beirat ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirates zu den Sitzungen ein.
- (6) Aufgaben und Rechte des Beirates:
  - a. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
  - b. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
  - c. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggfs. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
  - d. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
  - e. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Mittelverwendung, des Kassenstands sowie der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen.
- (4) Der/die Kassenprüfer/in unterrichtet die Vereinsmitglieder jährlich. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

## **§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den steuerbegünstigten Verein für Natürliche Gemeindeentwicklung e. V. mit Sitz in Gießen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Religion zu verwenden hat.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 10 Besondere Bestimmungen**

- (1) Der Verein bedient sich für die interne Kommunikation aller zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in der Zukunft verfügbaren Mittel der elektronischen Kommunikation.
- (2) Vereinsintern gilt elektronische Post (E-Mail) als Schriftform. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn sie innerhalb üblicher Fristen nicht an die/den Absender/in zurückgeschickt wurde. Darüber hinaus werden Einladungen im Netz veröffentlicht.
- (3) Alle Protokolle, die Satzung, die Geschäftsordnung und sonstige Schriftstücke gelten vereinsintern als veröffentlicht, wenn sie in geeigneter Form im elektronischen Netzwerk öffentlich zugänglich gemacht wurden.